

Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Leonore Gewessler, BA
Bundesministerin

An den
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 W i e n

leonore.gewessler@bmk.gv.at
+43 1 711 62-658000
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Österreich

Geschäftszahl: 2023-0.630.179

. Oktober 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Fürst und weitere Abgeordnete haben am 30. August 2023 unter der **Nr. 16055/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Sprachliche Gestaltung von amtlichen Schriftstücken gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1-8:

- *Wie ist in Ihrem Ressort die sprachliche Gestaltung von amtlichen Schriftstücken in Bezug auf „geschlechtergerechte Schreibung“ geregelt? (Bitte um Übermittlung der entsprechenden Regelungen.)*
- *Wann wurden die jeweiligen Regelungen in Kraft gesetzt?*
- *Wann wurden die jeweiligen Regelungen zuletzt geändert?*
- *Was waren die letzten vorgenommenen Änderungen?*
- *Welche Schriftstücke sind von den Regelungen umfasst?*
- *Existieren in Ihrem Ressort auch Regelungen, die sich auf informelle bzw. auf mündliche Kommunikation, beispielsweise auf Mails zwischen Mitarbeitern oder auf Vorträge/Referate bei Ressortveranstaltungen beziehen?*
 - a. *Wenn ja, welche sind das konkret? (Bitte um Übermittlung der entsprechenden Regelungen.)*
- *Haben die Regelungen (Fragen 1-6) den Charakter einer Verpflichtung oder einer Empfehlung?*
- *Knüpfen sich an eine Nichtbeachtung der Regelungen (Fragen 1-6) mögliche Konsequenzen?*
 - a. *Wenn ja, welche?*
 - b. *Wenn ja, gab es bereits für Mitarbeiter Ihres Ressorts entsprechende Konsequenzen aufgrund der Nichtbeachtung von Regelungen zur „geschlechtergerechten Schreibung“*
 - i. *Wenn ja, in wie vielen Fällen?*

ii. Wenn ja, welche Konsequenzen wurden in den einzelnen Fällen gezeigt?

Im BMK gibt es seit September 2021 einen Leitfaden „Gendergerechter Sprachgebrauch im BMK“. Dieser wurde seitdem nicht geändert.

Grundsätzlich umfassen die Regelungen des Leitfadens alle Texte. Auf amtliche Schriftstücke sind die Regelungen verpflichtend anzuwenden, während sie bei informeller Kommunikation den Charakter einer Empfehlung haben. Im Leitfaden sind keine Konsequenzen bei Nichtbeachtung der Regelungen vorgesehen.

Zu Frage 9:

- *Wird in Ihrem Ressort der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit amtlicher Texte durch ein Verbot bzw. eine Empfehlung zur Vermeidung von Wortbinnenzeichen zur Kennzeichnung einer geschlechterübergreifenden Bedeutung Rechnung getragen?*
 - a. *Wenn nein, welche Überlegungen haben dazu geführt, den Empfehlungen des Rats der deutschen Rechtschreibung nicht Folge zu leisten?*
 - b. *Wenn nein, planen Sie nun – basierend auf der in einer aktuellen Umfrage festgestellten breiten Ablehnung des „Genderns“ in der Verwaltung – eine Änderung der Richtlinien?*
 - i. *Wenn ja, bis wann?*
 - ii. *Wenn ja, mit welchen konkreten Änderungen?*
 - iii. *Wenn nein, warum nicht?*

Die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache dient der sprachlichen Sichtbarmachung und somit der Förderung einer Gleichstellung aller Geschlechter bzw. Geschlechtsidentitäten. Von gendergerechten Formulierungen werden alle Personen gleichermaßen ange- sprochen.

Der Leitfaden meines Ressorts empfiehlt, wenn im jeweiligen Kontext sinnvoll und anwendbar, genderneutrale Formulierungen. Ist dies nicht möglich, wird ausschließlich der Gender-Doppelpunkt verwendet, da dieser Lesbarkeit und Barrierefreiheit gewährleistet – z.B. bei der Verwendung von assistiver Technologie, wie Screenreadern.

Es ist derzeit keine Änderung der Richtlinien geplant.

Leonore Gewessler, BA